

**Motion Fraktion GFL/EVP (Ueli Stüchelberger, GFL/Barbara Streit-Stettler, EVP): Sozialbehörde auch für die Stadt Bern**

Vor knapp einem Jahr reichte die FDP-Fraktion eine Motion ein, die für den Sozialdienst eine paritätisch zusammengesetzte Sozialbehörde verlangte. Der Motion war vom Stadtrat – mangels Präsenz gewisser Fraktionen – leider kein Erfolg beschieden.

Aus Anlass der jüngsten Diskussionen und der Differenzen betr. der Anzahl Missbräuche im Sozialwesen erachtet es die GFL/EVP-Fraktion als wichtig, dass das Vertrauen in den Sozialdienst steigt und dass wieder Ruhe einkehrt. Dazu braucht es Massnahmen.

Die Glaubwürdigkeit von Institutionen nimmt durch die Überprüfung/Genehmigung ihrer Entscheide durch paritätisch zusammengesetzte Kommissionen/Behörden zu, es kann so auch besser eine kohärente Praxis der jeweiligen Behörde garantiert werden. Gerade dort, wo eine Behörde über ein Ermessen verfügt (so wie eben im Sozialdienst) sind in einer Kommission abgestützte Entscheide wichtig, wie dies z.B. heute bei Ausnahmegesuchen in Bausachen der Fall ist.

Gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) hat jede Gemeinde im Kanton eine Sozialbehörde. Dieser Sozialbehörde kommt gemäss Art. 17 SHG insbesondere die Aufgabe zu, den Sozialdienst (in Bern im Sozialamt integriert) zu beaufsichtigen. In vielen Gemeinden ist diese Sozialbehörde paritätisch zusammengesetzt. Dies ist – auch wenn rechtlich nicht zwingend so vorgesehen – sinnvoll, weil die Aufsichtsfunktion glaubwürdig sein soll. Missbräuche, auch nur vermutete, führen bekanntlich oft zu Unmut in der Bevölkerung. Darunter leiden namentlich die Personen, die zu Recht Sozialhilfe beziehen.

Angesichts dieser weit reichenden Bedeutung ist die Sozialbehörde beispielsweise auch in der Stadt Zürich ein paritätisch zusammengesetztes Gremium. Wir hörten diesbezüglich von der Stadt Zürich nur positive Nachrichten. Was sich in Zürich bewährt, sollte es eigentlich auch in Bern richten.

Das Schaffen einer Sozialbehörde ist für die GFL/EVP-Fraktion eine institutionelle Frage und hat nichts zu tun mit einem allfälligen Misstrauensvotum gegen einzelne Personen.

Aus diesen Gründen gelangen wir zur Auffassung, dass es sich rechtfertigt, betreffend Schaffung einer Sozialbehörde einen zweiten Anlauf zu unternehmen. Die Sozialbehörde/-kommission sollte aus unabhängigen Fachleuten bestehen, die zugleich auch die verschiedenen politischen Kräfte widerspiegeln.

Aus diesen Gründen verlangen wir vom Gemeinderat, die Sozialbehörde der Stadt Bern als paritätisch zusammengesetztes Gremium/Kommission auszugestalten.

Falls die Forderung dieser Motion in die Kompetenz des Gemeinderats fällt, hat sie den Charakter einer Richtlinie.

Bern, 16. August 2007

*Motion Fraktion GFL/EVP (Ueli Stüchelberger, GFL/Barbara Streit-Stettler, EVP), Rania Bahnan Buechi, Peter Künzler, Susanne Elsener, Gabriela Bader Rohner, Barbara Streit-Stettler, Martin Trachsel, Verena Furrer-Lehmann, Nadia Omar, Erik Mozsa*

## Antwort des Gemeinderats

Die Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt (vgl. Art. 93 Gemeindeordnung). Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu.

Der Gemeinderat begrüsst die Stossrichtung des Vorstosses. Im Rahmen des Grundsatzpapiers "Sozialhilfe in der Stadt Bern: Bedeutung – Grundsätze – Massnahmen" (als Download unter <http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss> abrufbar) hat er am 12. September 2007 im Grundsatz beschlossen, dass die Sozialbehörde der Stadt Bern durch externe Fachleute und Vertretungen der politischen Parteien personell zu erweitern ist (Ziffer 5.1 Bst. e).

Die zuständige Direktion für Bildung, Soziales und Sport prüft gegenwärtig die rechtlichen Konsequenzen (Organisationsform), welche sich aus der personellen Erweiterung mit Personen ausserhalb der Verwaltung ergeben, sowie den Kompetenzbereich des neu ausgestalteten Gremiums. Dabei steht als Organisationsform eine gemeinderätliche Kommission gemäss dem Reglement über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement) mit Vorsitz der jeweiligen Sozialdirektorin bzw. des jeweiligen Sozialdirektors und Einsitz verwaltungsin-terner und -externer Fachleute sowie Vertretungen der politischen Parteien im Vordergrund.

Das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) verpflichtet die Gemeinden, eine Sozialbehörde zu führen (oder mit anderen Gemeinden eine gemeinsame Sozialbehörde zu bilden). Das Gesetz verwendet den Begriff "Sozialbehörde" als Bezeichnung bzw. als Namen für das strategische Sozialhilfeorgan der Gemeinde. Die Gemeinden sind in der organisatorischen Ausgestaltung frei. Sie können als Sozialbehörde beispielsweise ein Departement (Direktion), die Vorsteherin oder den Vorsteher eines Departements (Direktion) bestimmen. Sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat Sozialbehörde (vgl. zum Ganzen Art. 16 SHG).

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO) bestimmt den Gemeinderat als zuständiges Organ für alle Aufgaben, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Der Gemeinderat kann seine Befugnisse einer Direktion, einer dieser untergeordneten Stelle oder einer Kommission delegieren (Art. 93 GO). Bis Ende 2004 bezeichnete er die damalige Direktion für Soziale Sicherheit als Sozialbehörde der Stadt Bern und ab 1.1.2005 die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Art. 24 Abs. 2 Organisationsverordnung; OV). Diese Organisationsform, welche die Sozialbehörde in die ordentliche Verwaltungsorganisation einbettet, steht im Einklang mit dem übergeordneten Recht, nimmt Rücksicht auf die strategische Aufgabe der Sozialbehörde, auf die Komplexität der zu erfüllenden gesetzlichen Aufgaben und auf die hochgradig arbeitsteilige Organisationsstruktur der Stadtverwaltung. Sie ermöglicht ein effektives und effizientes Arbeiten innerhalb der vorgegebenen hierarchischen Verwaltungsstruktur (vgl. dazu die Antwort des Gemeinderats auf die Motion Fraktion FDP: Kostenexplosion im Sozialwesen: Wer beaufsichtigt den Sozialdienst?, abrufbar unter <http://www.bern.ch/stadtrat/sitzungen/termine/2007/2007-05-09.6550667362/file>). Die geltende Organisationsform ist dafür mit dem Nachteil behaftet, dass der "Aussenblick" fehlt. Diesem Manko soll Rechnung getragen werden mit der Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats, die Sozialbehörde mit externen Fachpersonen und mit politischen Vertretungen zu erweitern.

Die Sozialbehörde entscheidet anders als in Zürich nicht im Einzelfall. Sie hat nach der gesetzlichen Konzeption strategische Funktion. Einzelfallkompetenz kommt ihr nicht zu. Der Gemeinderat hat daher im erwähnten Grundsatzpapier ein Bündel von Massnahmen beschlossen, das von systematischer Dossierkontrolle über Überprüfung des internen Kontrollsystems in der individuellen Sozialhilfe, Überprüfung der Rechtslage im Bereich des Datenaustauschs bis hin zu Kommunikationsoptimierungen reicht. Für den Gemeinderat steht der

"Aussenblick" im Vordergrund für die personelle Erweiterung der Sozialbehörde der Stadt Bern.

*Folgen für das Personal und die Finanzen:*

Eine Erweiterung der Sozialbehörde im oben umschriebenen Sinne führt gegenüber der aktuellen Einbettung der Sozialbehörde in die ordentliche Verwaltungsorganisation zu erhöhtem Koordinations- und Kommunikationsaufwand sowie zur Ausrichtung von Sitzungsgeldern. Die Abklärungen werden zeigen, welche zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen durch die beabsichtigte Neuorganisation der Sozialbehörde erforderlich sind.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 13. Februar 2008

Der Gemeinderat